

Sektion Biel
Schweizer Alpen-Club SAC
Club Alpin Suisse
Club Alpino Svizzero
Club Alpin Svizzer



SAC Sektion Biel

STATUTEN

Inhaltsverzeichnis

1.	Artikel: Name und Sitz.....	3
2.	Artikel: Zweck und Aufgaben	3
3.	Artikel: Mitgliedschaft	4
4.	Artikel: Untersektionen.....	5
5.	Artikel: Beiträge	5
6.	Artikel: Organe	5
7.	Artikel: Generalversammlung.....	6
8.	Artikel: Vorstand	8
9.	Artikel: Revisionsstelle	9
10.	Artikel: Kommissionen.....	9
11.	Artikel: Haftung	9
12.	Artikel: Statutenrevision.....	10
13.	Artikel: Auflösung	10
14.	Artikel: Geschäftsjahr	10
15.	Artikel: Schlussbestimmungen	11

1. Artikel: Name und Sitz

Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen SAC Sektion Biel besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er organisiert sich im Rahmen der Statuten, Reglemente und sonstigen Ausführungserlasse des Schweizer Alpen-Club SAC (im Folgenden «SAC») selbständig. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
- 2 Der Sitz der SAC Sektion Biel befindet sich in Biel.
- 3 Die SAC Sektion Biel besteht aus der Stammsektion Biel (gegründet 1882) und der Untersektion Büren an der Aare (gegründet 1919).

2. Artikel: Zweck und Aufgaben

Zweck und Aufgaben

- 1 Die SAC Sektion Biel vereinigt Menschen, die sportlich, kulturell oder wissenschaftlich an der Bergwelt interessiert sind und diese schützen wollen.
- 2 Ihr Aktivitätenbereich umfasst:
 - sowohl die klassischen alpinen Sportarten als auch neuere Formen des alpinen Freizeit- oder Leistungssports;
 - jene Formen kultureller Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen.
- 3 Verteidigung des Rechts auf freien Zugang zur Gebirgswelt

Die SAC Sektion Biel setzt sich für den freien Zugang zur Gebirgswelt ein und versucht, in Zusammenarbeit mit den Behörden und anderen Interessenvertretern eine gütliche Einigung zu erreichen. Sie kann zur Wahrung ihrer Interessen den Rechtsweg beschreiten.
- 4 Ihren Zweck sucht die SAC-Sektion Biel insbesondere zu erreichen durch folgende:
 - Durchführung von Touren
 - Führen von Hütten
 - Förderung der Jugend und Jugendorganisation
 - Durchführung von Ausbildungen
 - Durchführung von Veranstaltungen

3. Artikel: Mitgliedschaft

- | | |
|--|---|
| Mitgliedschaft | 1 Die Mitgliedschaft in der SAC Sektion Biel kann in den Kategorien Jugend, Familie oder Einzelmitglied erworben werden. Eine Mitgliedschaft ist ab dem 6. Altersjahr möglich. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird. |
| | 2 Mit dem Beitritt in die SAC Sektion Biel ist automatisch auch die Mitgliedschaft im SAC verbunden. |
| | 3 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand der Sektion, im Fall der Zugehörigkeit zu einer Untersektion deren Generalversammlung. |
| <i>Mitgliederausweis, Abzeichen, Urkunde</i> | 4 Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in die SAC Sektion Biel die Sektions- und Zentralstatuten, das Clubabzeichen und den Mitgliederausweis. Nach 25, 40 und 50 Jahren Mitgliedschaft erhält das Mitglied von seiner Stammsektion eine Auszeichnung. |
| <i>Mitgliedschaft in mehreren Sektionen</i> | 5 Mitgliedschaft in mehreren Sektionen des SAC ist statthaft. Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion. |
| <i>Sektionsübertritte</i> | 6 Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist möglich. Er ist durch die neue Sektion an die bisherige sowie an den SAC zu melden. |
| <i>Ehrenmitglieder</i> | 7 Die Generalversammlung kann Personen mit herausragenden Verdiensten um die Bergwelt, den Alpinismus, die Sektion oder den SAC zu Ehrenmitgliedern ernennen. |
| <i>Austritt</i> | 8 Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich der Stammsektion oder der Untersektion einzureichen. Bei einem Austritt während des Kalenderjahres bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet; eine Pro-Rata-Rückerstattung findet nicht statt. |
| <i>Ausschluss</i> | 9 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder dem SAC nicht nachkommen oder ihren bzw. seinen Interessen zuwiderhandeln, können von der Sektion oder mit Einverständnis der Sektion vom Zentralvorstand des SAC ausgeschlossen werden. Wer aus einer Sektion rechtsgültig ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des Zentralvorstandes nicht wieder aufgenommen werden. |

4. Artikel: Untersektionen

- Untersektionen**
- 1 Mitglieder, die nicht in Biel oder in deren seiner Umgebung wohnhaft sind, können sich mit Zustimmung der Generalversammlung der Sektion als Untersektion konstituieren.
 - 2 Voraussetzung zur Bildung einer Untersektion sind eine Mitgliederzahl von mindestens 40 und die Genehmigung der Statuten durch den Vorstand der Sektion.
 - 3 Mit Zustimmung der Generalversammlung gebildete Untersektionen können über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheiden, welche automatisch auch Mitglieder der SAC Sektion Biel werden.

5. Artikel: Beiträge

Beiträge

Zentralbeitrag

- 1 Die Mitglieder entrichten die von der Abgeordnetenversammlung des SAC festgelegten Zentralbeiträge.

Sektionsbeitrag

- 2 Die Mitglieder entrichten ausserdem die Beiträge an die Sektionskasse, welche durch die Generalversammlung festgelegt werden.

6. Artikel: Organe

Organe

- 1 Die Organe der SAC Sektion Biel sind:
 - Die Generalversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Revisionsstelle
 - Die Kommissionen

7. Artikel: Generalversammlung

Generalversammlung 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SAC Sektion Biel. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr, jeweils im November, zusammen.

Die Einladung erfolgt spätestens 30 Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens 60 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.

Die Generalversammlung kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie die an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der Sektion.

Ausserordentliche Generalversammlung

2 Die Sektion kann durch die Generalversammlung selber, durch den Vorstand oder auf Verlangen der Untersektion Büren an der Aare oder 5% der Sektionsmitglieder zu einer ausserordentlichen Generalversammlung einberufen werden.

Zur ausserordentlichen Generalversammlung wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen

3 Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

Die Generalversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die/der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

Leitung

- 4 Die Generalversammlung wird von der Präsidentin/vom Präsidenten, bei ihrer/seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Delegierte für die Abgeordnetenversammlung

- 5 Die Delegierten für die Abgeordnetenversammlung des SAC werden von der Generalversammlung der Sektion für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Im Verhinderungsfall bezeichnet der Vorstand eine Stellvertretung.

Geschäfte

- 6 Die Generalversammlung entscheidet über folgende Geschäfte:
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
 - Genehmigung der Jahresplanung und des Budgets;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle;
 - Wahl der Delegierten für die Abgeordnetenversammlung des SAC;
 - Statutenrevision;
 - Bildung neuer Untersektionen;
 - Festlegung der Sektionsbeiträge der Mitglieder;
 - Ausschluss von Mitgliedern;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Auflösung der Sektion.

8. Artikel: Vorstand

- Vorstand** 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan der SAC Sektion Biel. Er vertritt die Sektion gegenüber dem SAC und nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der Generalversammlung getroffenen Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der Generalversammlung verantwortlich.
- Zusammensetzung, Amtsdauer* 2 Der Vorstand setzt sich aus maximal 15 Mitgliedern zusammen. Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- Aufgabenteilung* 3 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selbst. Dabei ordnet er die verschiedenen Aufgabengebiete den einzelnen Vorstandsmitgliedern zu.
- Aufgaben* 4 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;
 - Erlass des Geschäftsreglementes und weiteren Reglementen, mit Ausnahme des Reglementes für den Sektionsbeitrag;
 - Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder;
 - Genehmigung von Verträgen;
 - Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung;
 - Information und Kontakte zu den Mitgliedern;
 - Durchführung sektionsspezifischer Anlässe;
 - Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
 - Erteilung von Aufträgen an Einzelpersonen oder Personengruppen.
- Beschlussfähigkeit und Abstimmungen* 5 Die von der Generalversammlung gewählten Mitglieder des Vorstandes sind stimmberechtigt.

Jede Vorstandssitzung ist beschlussfähig.

Die Beschlüsse und Abstimmungen erfolgen offen, ausser wenn die Mehrzahl der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

Die Vorstandssitzung beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

- Finanzkompetenz* 6 Die Finanzkompetenz des Vorstandes bei nichtbudgetierten Einmalausgaben beträgt maximal Fr. 15'000.-. Nichtbudgetierte Einmalausgaben über Fr. 15'000.- müssen der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.
- Unterschrift* 7 Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.

9. Artikel: Revisionsstelle

Revisionsstelle

Ernennung, Auftrag

- 1 Die Generalversammlung bestimmt alljährlich zwei Rechnungsrevisorinnen bzw. -revisoren. Diese sind höchstens 4 mal wiederwählbar.

Die Revisionsstelle überprüft die ordnungsgemässe Abrechnung und Buchführung der Kassiererin/des Kassiers.

Berichterstattung

- 2 Die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren erstatten der Generalversammlung Bericht und empfehlen ihr die Annahme oder die Rückweisung der Jahresrechnung.

10. Artikel: Kommissionen

Kommissionen

- 1 Zur Behandlung und Erfüllung wiederkehrender Aufgaben bildet der Vorstand Kommissionen und regelt deren Tätigkeit durch Pflichtenhefte.
- 2 In jeder Kommission nimmt ein Vorstandsmitglied Einsitz. Die Kommissionspräsidentinnen und -präsidenten nehmen auf Wunsch des Vorstandes an den ihre Kommission betreffenden Traktanden der Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- 3 Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Vorstand für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

11. Artikel: Haftung

Haftung

Die SAC Sektion Biel haftet nur mit ihrem eigenen Sektionsvermögen. Sie haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Untersektionen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der SAC Sektion Biel ist ausgeschlossen.

12. Artikel: Statutenrevision

Statutenrevision

Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand, von der Untersektion Büren an der Aare oder von mindestens 10% der Sektionsmitglieder gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen.

13. Artikel: Auflösung

Auflösung

- 1 Der Beschluss zur Auflösung der SAC Sektion Biel erfolgt durch die Generalversammlung. Hierzu bedarf es der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2 Im Falle der Auflösung der Sektion geht ihr Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den SAC. Der SAC verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einer eventuell innerhalb von zehn Jahren neu gegründeten Sektion.

14. Artikel: Geschäftsjahr

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

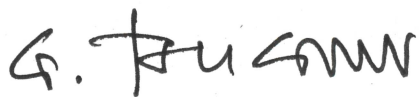
15. Artikel: Schlussbestimmungen

Schlussbestimmung

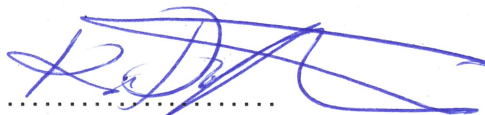
Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 16. November 2019 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 1. Januar 2003 gültigen Statuten und treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

SAC Sektion Biel

Biel, 13.12.19



.....
Der Präsident
Gabor Bugner

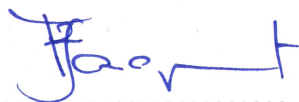


.....
Die Sekretärin
Katja Dätwyler

Genehmigt vom Zentralvorstand des Schweizer Alpen-Clubs

Schweizer Alpen-Club SAC

Bern, 20.12.19



.....
Die Präsidentin
Françoise Jaquet



.....
Der Jurist
Menk Schläppi